

6. Mai 2022

Rundschreiben Nr. 35/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 34/2022

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Abfrage der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen „russischer Kunden“ gemäß Artikel 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 18/2022 vom 28. Februar 2022 haben wir Sie bereits auf Ihre Meldeverpflichtungen gemäß Artikel 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹ (Sanktionsregime Russland/Ukraine) hinsichtlich der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von „russischen Kunden“ hingewiesen, die wir nunmehr mit diesem Rundschreiben abfragen möchten:

Im Zusammenhang mit den am 26. Februar 2022 in Kraft getretenen Finanzsanktionen ist eine Meldepflicht für Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen sowie von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen eingeführt worden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Zum besseren Verständnis dieser neuen Regelungen möchten wir Ihnen hiermit (zusätzlich zu den auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellten **Hinweisen**²) Informationen an die Hand geben, auf welche Weise dieser Meldepflicht nach Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 entsprochen werden kann. Auf die Hinweise der EU-Kommission zur Geltung und Auslegung der Art. 5b und 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nehmen wir dabei Bezug.

Diese Hinweise können auf der **Internetseite der Kommission**³ eingesehen werden.

A. Persönlicher Anwendungsbereich der Meldepflicht:

Die Meldepflicht bezieht sich ausschließlich auf den folgenden Kundenkreis:

- 1. juristische Personen mit Sitz in Russland**
- 2. natürliche Personen mit russischer Staatsangehörigkeit**
- 3. natürliche Personen mit beliebiger Staatsangehörigkeit, die in Russland ansässig sind**

Achtung: Mit Blick auf die Sonderregelung des Art. 5g Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen

- natürliche Personen mit der (zusätzlichen) **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates** der Europäischen Union, eines dem **Europäischen Wirtschaftsraum** angehörenden Landes oder der **Schweiz** und
- natürliche Personen, die über eine **gültige befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung** eines dieser Länder verfügen, entgegen Ziff. 2. und 3. **grundsätzlich nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich der Meldepflicht.**

Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn die Staatsangehörigkeit oder die Aufenthaltsrechte nach vorliegenden Informationen im Rahmen einer Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsregelung für Investoren erworben wurde („sog. „goldene Reisepässe“ oder „goldene Visa“, vgl. hierzu auch die Definitionen in Art. 1 Buchstabe l) und m) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Die für Deutschland dafür in Betracht kommenden Aufenthaltstitel sind im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) geregelt.

² **Finanzsanktionen | Deutsche Bundesbank**

³ **Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine | European Commission (europa.eu)**

Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen

Ludwigstraße 13, 80539 München, Telefon: 089 2889-3800, Telefax: 069 709097-3801

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

B. Sachlicher Anwendungsbereich der Meldepflicht

Zu melden sind laut Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 „100 000 EUR übersteigende Einlagen“. Wegen der Begrifflichkeit der „Einlage“ verweisen wir auf die in Art. 1 Buchstabe k) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthaltene Definition. Sie stellt klar, dass die Meldepflicht sich insbesondere **nicht auf Depots** bezieht.

Bei der Bemessung der Höhe der Einlagen sind die Salden aller (Einlagen-) Konten des jeweiligen Kontoinhabers bei dem jeweiligen Kreditinstitut zu addieren. Das Verbot der Annahme von Einlagen eines Kunden jenseits einer Höchstgrenze von 100 000 Euro gilt gemäß Art. 5b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht für Einlagen, die erforderlich sind für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Union und Russland. Entsprechende Einlagen sind von der Meldepflicht nach Art. 5g dieser Verordnung gleichwohl erfasst.

Bei **Gemeinschaftskonten** gilt Folgendes: Ist der persönliche Anwendungsbereich der Meldepflicht im Hinblick auf alle Gemeinschaftskontoinhaber erfüllt, wird die Betragsgrenze mit der Zahl der Gemeinschaftskontoinhaber multipliziert. Bei zwei betroffenen Gemeinschaftskontoinhabern beträgt sie also 200 000 EUR. Fallen nicht alle Gemeinschaftskontoinhaber unter den persönlichen Anwendungsbereich der Regelung, ist das Konto von der Meldepflicht nicht erfasst.

Treuhandkonten, die von Personen oder Unternehmen treuhänderisch für einen Treugeber geführt werden, der unter den persönlichen Anwendungsbereich nach Abschnitt A. Ziff. 1. bis 3 fällt, sind nicht zu melden, sofern der Treuhänder nicht ebenfalls unter den persönlichen Anwendungsbereich fällt.

C. Umfang der Meldepflicht

Um der Meldeverpflichtung über Einlagen oberhalb des Schwellenwerts nachzukommen, sind die Einlagen des unter Abschnitt A. bezeichneten Personenkreises unter Angabe **der Kontonummern** und der jeweiligen **Salden zum Stichtag 26. Februar 2022** in die anliegende Erfassungsliste (Anlage 1) einzutragen und an das Servicezentrum Finanzsanktionen zu übermitteln.

Bei Konten **natürlicher Personen** bitten wir neben den bezeichneten Angaben auch den **Namen**, das **Geburtsdatum** sowie die **Staatsangehörigkeit** und den bekannten **Aufenthaltort** anzugeben. **Liegen Erkenntnisse vor über den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Aufenthaltstitels im Rahmen einer Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsregelung für Investoren („goldene Reisepässe“, „goldene Visa“), so bitten wir, auch diese zu vermerken.**

Bei **juristischen Personen** bitten wir um Eintragung des Namens und des Orts der Niederlassung.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Artikel 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

spätestens bis zum 27. Mai 2022

die erbetenen Angaben in der anliegenden Erfassungsliste per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax zu übermitteln

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln. Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Kriwanek



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei der Abfrage der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „Positivmeldung“**. Bei einer Positivmeldung bitten wir die ausgefüllte Erfassungsliste (im Excel-Format) der Rückmeldung beizufügen.
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

 Rundschreiben Nr. 35/2022, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

 oder

 Rundschreiben Nr. 35/2022, Meldung: Positivmeldung, BLZ: xxxxxxxx
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

 sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de
- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801